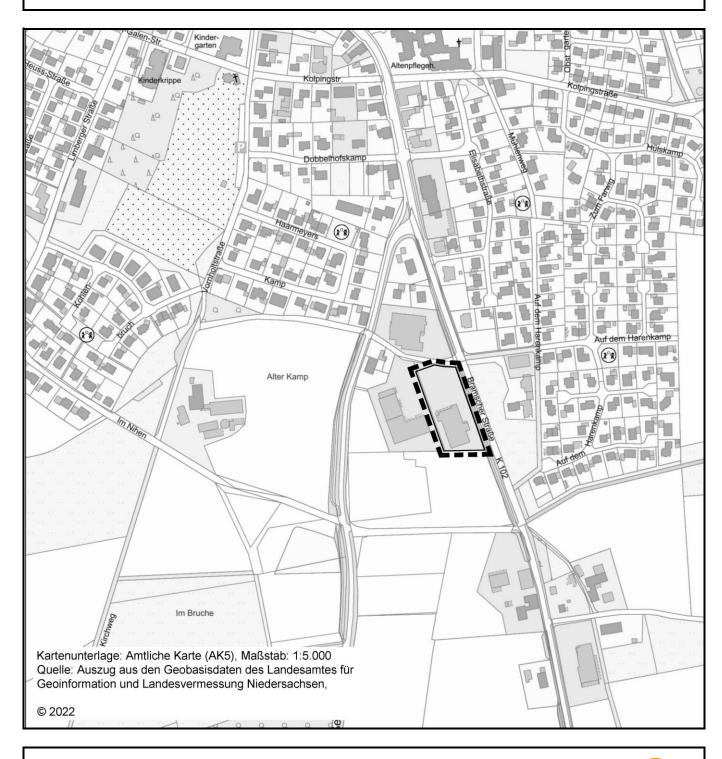


Gemeinde Neuenkirchen

Samtgemeinde Neuenkirchen / Landkreis Osnabrück

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 "Sondergebiet III – Großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße"

Artenschutzprüfung Stufe I



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1 Telefon (0541) 1819 – 0 49086 Osnabrück Telefax (0541) 1819 – 111



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38

"Sondergebiet III - Großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße",

Gemeinde Neuenkirchen

bearbeitet für



Planungsbüro Hahm

Am Tie 1 49086 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10 49191 Belm/OS Tel. 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de www.bio-consult-os.de

Svenja ten Thoren (B.Sc.) Dr. B. ten Thoren

Inhaltsverzeichnis

1	1	Anla	ss und Aufgabenstellung	3
2	ı	Rech	itliche Grundlagen	4
3	١	Der	Untersuchungsraum	7
	3.1	L	Allgemeines	7
4	١	Plan	ung und Wirkfaktoren	.11
5	١	Bede	eutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	.12
6	,	Arte	nschutzrechtliche Prüfung	.14
7	I	Maß	nahmen und Empfehlungen	.17
	7.1	L	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	17
	7.2	2	Wünschenswerte Maßnahmen	17
	7.3	3	Empfehlungen	18
8	2	Zusa	mmenfassung und Bewertung	.18
9	ļ	Liter	atur	.20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neuenkirchen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 "Sondergebiet III – Großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße". Die Planung dient der Erweiterung eines bestehenden ALDI Verbrauchermarktes.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Im Rahmen der Untersuchung wird besonderes Augenmerk auf die Tiergruppe der Vögel gelegt, da das Plangebiet insbesondere für diese Arten einen Lebensraum darstellen kann. Das Lebensraumpotenzial für andere Arten wie für Fledermäuse wird außerdem bewertet.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm mit der Erstellung der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (ASP I) beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

"Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 26, Samtgemeinde Neuenkirchen

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- "zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel
 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz
 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten."

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3. Der Untersuchungsraum

3.1 3.1 Allgemeines

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Gemeinde Neuenkirchen an der "Bramscher Straße" (Abb. 1). Die Planung umfasst ca. 0,59 ha. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes bilden mehrere Verbrauchermärkte (westlich, nordwestlich), eine großflächige Parkfläche (Abb. 2) sowie ein privates Grundstück mit Garten (nordwestlich).

Das umliegende Gebiet wird geprägt von Wohnbebauung mit Gärten, landwirtschaftlichen Flächen und kleinen Gehölzbeständen (Abb. 1). Östlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der "Bramscher Straße" liegt hinter einer Pferdeweide ein großflächiges Wohngebiet, das sich nach Norden und Nordwesten erstreckt. Westlich wird das Umfeld durch die "Mettinger Straße" geprägt. Weiter westlich und südlich liegen ackerbaulich bewirtschaftete Flächen mit eingestreuten Einzelgehöften als auch gewerblichen Unternehmen. An der "Bramscher Straße" stocken mehrere Eichen entlang der linken Straßenseite (Abb. 2). Die "Bramscher Straße" führt südlich stadtauswärts und verläuft ein Stück weit parallel mit der "Mettinger Straße".

Im Plangebiet befindet sich zentral das Gebäude des Verbrauchermarktes ALDI (Abb. 1, 3). Das Gebäude ist einstöckig und verfügt über schmale, rechteckige Fenster, die über die westliche Gebäudeseite verteilt sind (Abb. 4). Auf der östlichen Gebäudeseite befindet sich der Eingang zur Anlieferung von Waren. Im Norden des Gebäudes liegt ein großer Parkplatz (Abb. 3). Der Eingang zu dem Verbrauchermarkt befindet sich an der nördlichen Gebäudeseite. Südlich und östlich liegen Beete mit Strauchanpflanzungen (Abb. 5).

Das bestehende Gebäude des ALDI Verbrauchermarktes wird ausgebaut und soll nach Westen erweitert werden. Dazu wird die westliche Wand abgerissen (Abb. 4). Es ist möglich, dass die südlich gelegenen Anpflanzungen überplant werden.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (Variante 2, gelb umrandet) (<u>www.umweltkarten-niedersachsen.de</u>)



Abbildung 2: Die angrenzende Mettinger Straße mit Eichen und Verbrauchermarkt (Blickrichtung: Nord)



Abbildung 3: Verbrauchermarkt (Blickrichtung: südöstlich)



Abbildung 4: Westliche Wand (Blickrichtung: Nord)



Abbildung 5: Der Grünstreifen im Süden des Verbrauchermarktes (Blickrichtung Ost)

4. Planung und Wirkfaktoren

Die Planung dient der Erweiterung des Verbrauchermarktes. Bei der Planfläche handelt es sich um ein bereits bebautes, sowie mit Parkflächen versiegeltes Gebiet mit randlichen Bepflanzungen.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (teilweiser Abriss des Gebäudes, Ausbau des Gebäudes) im Plangebiet. Durch Baulärm, Bodenbearbeitung, Einsatz von Fahrzeugen und Beleuchtung kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem können zur Brutzeit potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln betroffen sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (unmittelbare Nähe zu Gehölzen, naheliegende Grünlandflächen, Versiegelung) entstehen. Durch die Beseitigung der Anpflanzungen (Sträucher) kann es zur Verringerung des Nahrungshabitats Lebensraums für Tiere (v. a. Vögel und Fledermäuse, Insekten) kommen.

Eine Erhöhung der Gefahr des Vogelschlages gehört zu den negativen Folgen einer Bebauung. Hier sind insbesondere spiegelnde Fensterflächen in direkter Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern aufzuführen. Sie reflektieren direkt den Aufwuchs und es kommt vermehrt zu Vogelschlag beim (vermeintlichen) Anflug in schützende Vegetation. Vor allem bei dunklem Hintergrund (bspw. am Rand eines Gehölzbestandes) spiegeln Scheiben deutlich stärker als bei hellem Hintergrund¹.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehören u.a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung. Insbesondere Lichtquellen wirken als Insektenfalle und dies umso stärker, je näher die Lichtquelle einem natürlicherweise nächtlich dunklen Habitat ist (HÄNEL (o.J.), HÖLKER (2017). Viele Insektenarten können kurzwellige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (SCHROER et al. 2019) und werden stark angelockt.

Die Wirkfaktoren sind allerdings angesichts bestehender Vorbelastungen durch Verbrauchermärkte im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe sowie die angrenzenden Straßen zu relativieren.

_

¹ https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/ (aufgerufen am 26.09.2022)

5. Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Plangebiet

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Potenzialuntersuchung sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich. Für die Erstellung der Untersuchung wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 09.09.2022 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Der Verbrauchermarkt eignet sich aufgrund seiner Merkmale nicht als Lebensraum für Tiere. Es wurde eine Ringeltaube rastend auf dem Dach festgestellt, weitere vier Ringeltauben flogen über das Gebäude Richtung Norden. Fünf Ringeltauben flogen kurze Zeit später von Norden nach Süden erneut über das Gebäude hinweg.

Die Beete östlich und südlich mit Anpflanzungen von Sträuchern, wie unter anderem Heckenmyrthe und Kelchigem Johanniskraut bieten für Insekten sowie für Vogelarten ein kleinräumiges Nahrungshabitat.

Die einmalige Begehung des Plangebietes hat ergeben, dass das Plangebiet aufgrund der Habitatqualität als bebautes und größtenteils versiegeltes Gebiet in Randlage einer Ortschaft ein geringes Potenzial für Nahrung suchende Vogelarten besteht. Lediglich die seitlich gelegenen Beete sind für einige Vogelarten zur Nahrungsaufnahme geeignet.

Außerhalb des Plangebietes

Der westlich des Plangebietes gelegene Verbrauchermarkt bietet nur eine geringe Lebensraumqualität für Vogel- und Fledermausarten. In den umliegenden Beeten (westlich des Gebäudes) ist der Bodendecker Heckenmyrrthe angepflanzt, außerdem vier Bäume der Blutpflaume Prunus cerasifera 'Nigra'. Die Baumart eignet sich als Nahrungsquelle für Insektenarten.

Ein privates Gebäude mit Gartenanlage auf der nordwestlichen Seite bietet mit Heckenstrukturen (Rote Heckenkirsche) und Altbäumen (unter anderem Linden) einen Lebensraum und ein Nahrungshabitat für diverse Tierarten. Das alte Gebäude kann potenziell für Fledermäuse Quartiermöglichkeiten bieten.

Die östlich außerhalb des Plangebietes stehenden Straßenbäume mit BHD zwischen 30 bis 130 cm bilden Lebensgrundlagen für diverse Vogel- als auch Fledermausarten und sind als wertvoll einzustufen. Es konnten an einigen Bäumen Höhlenpotenziale festgestellt werden. Aufgrund des belaubten Zustandes bei der Begehung können Baumhöhlen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das weitere Umfeld des Plangebietes kann überwiegend aufgrund der reichen Ausstattung mit Gärten, Altbäumen und Gehölzbeständen sowie der Pferdeweide östlich gefährdeten bzw. streng geschützten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 26, Samtgemeinde Neuenkirchen

Vogelarten (Krüger et al. 2014, Krüger & Sandkühler 2021, Ryslavy et al. 2020) sowie Fledermäusen einen potenziellen Lebensraum bieten.

Über der westlich liegenden Ackerfläche konnten zwei jagende Mehlschwalben festgestellt werden.

Grundsätzlich sind alle Fledermausarten streng geschützt (THEUNERT 2008) und gelten als relevant im Rahmen des Artenschutzes². Diese Arten sind in der Regel gegenüber anthropogenen Nutzungen bzw. der Einschränkung ihres Nahrungsraumes in der Regel sehr sensibel.

²

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artens chutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html (aufgerufen am 26.09.2022)

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand "Tötung" (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

"Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Baufeldfreimachung

Vögel

Potenziell ja

• Es erscheint unwahrscheinlich, dass das Gebäude für Vögel einen Lebensraum darstellt. Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung potenziell auftretender Brutvögel (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Potenziell ja

 Das Gebäude des Verbrauchermarktes bietet Fledermäusen keine Lebensraumstrukturen. Eine Tötung von Individuen erscheint daher als unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung nicht vor.

Verbotstatbestand "Störung" (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

"Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?" Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Baufeldfreimachung

Vögel

Nein

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1.
 Oktober bis 28. Februar) ist eine Störung von Brutvögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.
- Die außerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld aktuell vorkommenden Vogelarten sind zum

größten Teil typische Arten von ländlichen Siedlungen und Dörfern und gegenüber Störungen (wie Lärm) wenig empfindlich.

Fledermäuse

potenziell ja

 Angesichts der o.g. Vorbelastung der Plangebietes und im nahen Umfeld ist eine Störung von Fledermäusen unwahrscheinlich. Es ist nicht mit der Auslösung dieses Verbotstatsbestandes zu rechnen.

Es ist nicht von einer Gefährdung der lokalen Populationen auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand "Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

"Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Vögel

Potenziell ja

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1.
Oktober bis 28. Februar) ist die Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und
Ruhestätten (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die im
Umfeld aktuell vorhandenen Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jährlich neu an
oder nutzen auch künstliche Nisthilfen.

Baufeldfreimachung

Fledermäuse

• Im Plangebiet befinden sich keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen. Bei Beachtung der Bauzeitenregelung ist nicht von der Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

Verbotstatbestand "besonders geschützte Pflanzenarten" (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

"Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?"

Nein.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 26, Samtgemeinde Neuenkirchen

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind hier auch nicht bekannt und zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung liegt ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG nicht vor.

7. Maßnahmen und Empfehlungen

7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

7.2 Wünschenswerte Maßnahmen

• Glasfassaden

Moderne Architektur weist hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen häufig Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zu Vegetation) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr, normales Glas zu etwa 8 % (STEIOF 2018). Problematisch ist insbesondere sich spiegelnde nahe dem Gebäude stehende Vegetation, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht wird. Bei einer Wohnbauverdichtung kann der Anflug von Vögeln an stark spiegelnden Fensterscheiben ein besonderes Problem darstellen. Zur Vermeidung von Vogelanflug können verschiedene Vorkehrungen getroffen werden (vergl. HERKENRATH et al. 2016).

Beleuchtung

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes auch viele Insekten vorkommen können, ist zu deren Schutz, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, eine schonende Außenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme notwendig. Viele Insektenarten können kurzwellige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (Schroer et al. 2019) und werden stark angelockt. Es gilt also, bei der Wahl der Beleuchtung diejenigen Wellenlängen möglichst zu minimieren, die eine anziehende Wirkung auf Insekten haben.

Eine insektenschonende Beleuchtung ist nach den neuesten Standards zu wählen und möglichst sparsam einzusetzen (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2017, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen und besonders sparsam sind (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.)³.

Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

³ http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm (aufgerufen am 26.09.2022)

7.3 Empfehlungen

Zur Förderung des Lebensraumangebotes für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der Maßnahmenumsetzung einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Moderne Gebäude bieten kaum Lebensraum für Fledermäuse oder Vögel, die in/an Gebäuden brüten. Durch die <u>Ausbringung geeigneter Nistkästen oder Fledermauskästen</u> (auch Einbau in die Fassade) können auf einfache Art und Weise Lebensräume geschaffen werden.
- Im Plangebiet selbst wäre eine <u>Erhöhung der Strukturvielfalt</u> wünschenswert. Dies ließe sich durch die ergänzende Anlage randlicher Gehölz- und Saumbereiche und das Ausbringen von standortgerechten, regionaltypischen Wildkräutermischungen (z.B. regionaltypisch: Osnabrücker Mischung) leicht realisieren⁴.
- Es besteht zudem die Möglichkeit, das enorme <u>Flächenpotenzial von Flachdächern</u> als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur "Dachbegrünung für Kommunen" ein "Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug" (DBU 2011; s. auch Gründachkataster Landkreis Osnabrück⁵).
- Eine Begrenzung des Anteils an versiegelter Fläche ist empfehlenswert⁶.

8. Zusammenfassung und Bewertung

Die Gemeinde Neuenkirchen stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 "Sondergebiet III – Großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße" auf. Die Planung dient der Erweiterung eines bestehenden ALDI Verbrauchermarktes.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Hahm mit

⁵ www.gruendachkataster-lkos.de (aufgerufen am 26.09.2022)

⁴ www.rieger-hofmann.de (aufgerufen am 26.09.2022).

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche (aufgerufen am 26.09.2022).

einer Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (ASP I) beauftragt.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens werden aufgeführt.

Bei einer Begehung am 09.09.2022 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

Das Plangebiet ist mit ca. 0,59 ha kleinflächig und bis auf die randlichen Beete südlich und östlich versiegelt. Das Gelände wird durch ein großflächiges Gebäude mit umgebender Pflasterung und nördlich sowie westlich liegenden Parkflächen geprägt. Aufgrund dieser Eigenschaften weist das Gelände nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Tierarten auf. Die in Beeten angepflanzten Sträucher können eine Nahrungsfläche für einige Vogelarten darstellen.

Die Umgebung des Plangebietes in Ortsrandlage weist mit Altbäumen und Gehölzbeständen, der Pferdeweide und Hausgärten eine mittlere bis hohe Bedeutung für heimische Vogelarten, und andere Tierarten auf. Insofern ist hier das Vorkommen streng geschützter Vogelarten oder Vogelarten der Roten Liste ebenso möglich wie die Nutzung von Baumhöhlen bzw. der Gehölzbestände durch Fledermausarten.

Eine detaillierte Artenschutzrechtliche Untersuchung erscheint nicht erforderlich, sofern das Umland von der Planung unberührt bleibt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Bei Umsetzung der Planung liegen unter Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor.

Es werden wünschenswerten Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag und insektenfreundlicher Beleuchtung formuliert sowie Empfehlungen zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Plangebietes gegeben.

9. Literatur

- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2, 111-174.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.
- SCHROER, S., B. HUGGINS. M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN.Skripten 543
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008.

Internetquellen

http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm (aufgerufen am 26.09.2022) www.rieger-hofmann.de (aufgerufen am 26.09.2022).

www.gruendachkataster-lkos.de (aufgerufen am 26.09.2022)

https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche (aufgerufen am 26.09.2022).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planun gen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html (aufgerufen am 26.09.2022)

https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/ (aufgerufen am 26.09.2022)